Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 75

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 75

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 26. Oktober 1922.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: Kleie; des Arbeitsministeriums: den Vollzug des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 59); die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen; die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen); die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Kalziumkarbid; den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Verordnung.

(Vom 21. Oktober 1922.)

Kleie.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 8. September 1922 über die Verwertung von Kleie (Reichsgesetzblatt Seite 735) wird verordnet:

§ 1.

Oberste Landesbehörde ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1 Absatz 3 der Reichsverordnung ist der Landeskommissär.

Die Unterverteilung der Kleie erfolgt durch die badische Landesversorgungsstelle in Karlsruhe, die auch als zuständige Stelle im Sinne des § 8 Satz 2 und § 9 der Reichsverordnung bestimmt wird. Die Landesversorgungsstelle hat alle weiteren Vollzugsanordnungen zu treffen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1922.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Leers.

Gspann.

Verordnung.

(Vom 16. Oktober 1922.)

Den Vollzug des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 59.)

Zum Vollzug des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 59) und der Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers dazu vom 30. Januar 1922 wird folgendes verordnet:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 1.

Oberste Verwaltungsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1922 über das Verfahren in Versorgungssachen (Reichsgesetzblatt Seite 59) ist das Arbeitsministerium.

§ 2.

Zu § 9 des Gesetzes.

Die Vertretung des Direktors des Oberversicherungsamts in seiner Eigenschaft als Direktor des Versorgungsgerichts übernimmt das im Dienstalter nächstälteste Mitglied des Oberversicherungsamts.

§ 3.

Zu § 10 des Gesetzes.

Die Zahl der bei den Versorgungsgerichten zu bildenden Kammern und Hilfskammern wird vom Arbeitsministerium bestimmt. Zur Abhaltung von Sitzungen außerhalb des Sitzes des Versorgungsgerichts ist die Zustimmung des Arbeitsministeriums erforderlich.

§ 4.

Zu § 22 des Gesetzes.

Bei jedem Versorgungsgericht wählt die von dem Direktor bestimmte Kammer aus der Zahl der im Bezirk des Versorgungsgerichts vorhandenen approbierten Ärzte (beamtete und andere Ärzte) die erforderlichen Gerichtsärzte und deren Stellvertreter.

§ 5.

Der Kammervorsitzende hat die zu wählenden Gerichtsärzte und deren Stellvertreter vorzuschlagen, nachdem vorher eine gutachtliche Äußerung der Ärztekammer (Gesetz vom 10. Oktober 1906, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betr., Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491) eingeholt worden ist.

Die Wahl findet in nicht öffentlicher Sitzung statt. Sie kann, soweit kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf vorgenommen werden, andernfalls erfolgt sie schriftlich durch Stimmzettel. In letzterem Falle sind die Gerichtsärzte und Stellvertreter besonders zu wählen. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet vorbehaltlich der Bestimmung in § 7 der Kammervorsitzende.

§ 6.

Über die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Kammervorsitzenden und dem Schriftführer zu vollziehen ist. Aus der Niederschrift müssen die Namen der bei der Wahl mitwirkenden Mitglieder des Versorgungsgerichts, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen sowie Name und Wohnort der Gewählten zu ersehen sein.

§ 7.

Bei Streitigkeiten über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Direktor des Versorgungsgerichts endgültig. Erklärt er eine vollzogene Wahl für ungültig, so ist die Wahl zu wiederholen.

Die Gewählten werden von dem Direktor des Versorgungsgerichts von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Die Namen der Gewählten sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 8.

Eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit hat zu erfolgen, wenn der Direktor des Versorgungsgerichts eine solche für erforderlich erachtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 9.

Die Gerichtsärzte und ihre Stellvertreter sind vor der ersten Verhandlung, an der sie teilnehmen, durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Im Falle der Wiederwahl genügt eine Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

Die Verpflichtung wird durch den Direktor des Versorgungsgerichts oder in seinem Auftrag durch den Vorsitzenden einer Kammer des Versorgungsgerichts vorgenommen.

§ 10.

Die Bestimmung über die Unterzeichnung der Ausfertigungen des Versorgungsgerichts wird gemäß § 153 Absatz 2 des Gesetzes dem Direktor des Versorgungsgerichts übertragen. Zu § 140 des Gesetzes.

§ 11.

Das Versorgungsgericht führt im Siegel das badische Wappen mit der Umschrift „Bad. Versorgungsgericht" unter Angabe des Sitzes.

§ 12.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Die Verordnungen vom 31. März 1919, den Vollzug der Reichsverordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 149) betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177) und die Verordnung vom 7. Januar 1921 gleichen Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 12) werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1922.

Arbeitsministerium.
Engler.

Meyer.

Verordnung.

(Vom 19. Oktober 1922.)

Die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen.

Die Verordnung des Arbeitsministeriums vom 17. März 1921, die staatliche Prüfung von Sozialbeamtinnen und Wohlfahrtspflegerinnen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87) wird, wie folgt, geändert:

§ 6 erhält im Absatz 1 folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Prüfung betragen 150 ℳ und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1922.

Arbeitsministerium.
Der Ministerialdirektor:
Fuchs.

Fuchs.

Verordnung.

(Vom 21. Oktober 1922.)

Die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Die in § 40 der Verordnung vom 31. Juli 1912, die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 353) festgelegten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab in jederzeit widerruflicher Weise auf das Fünfzigfache erhöht.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1922.

Arbeitsministerium.
Der Ministerialdirektor:
Fuchs.

Fuchs.

Verordnung.

(Vom 21. Oktober 1922.)

Die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Kalziumkarbid.

Die in der Anlage D der Azetylenverordnung vom 23. Oktober 1914 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1914 Seite 445 — (Gebührenordnung für die Untersuchungs- und Prüfstelle zur Azetylenverordnung) festgesetzten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab in jederzeit widerruflicher Weise auf das Fünfzigfache erhöht.

Die Verordnung vom 27. Mai 1921 —Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 134 — wird hiermit aufgehoben.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1922.

Arbeitsministerium.
Der Ministerialdirektor:
Fuchs.

Fuchs.

Verordnung.

(Vom 21. Oktober 1922).

Den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen.

Die in der Anlage I der Verordnung vom 22. Oktober 1914 über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen — Gesetz- und Verordnungsblatt 1914 Seite 427 — (Gebührenordnung zu § 14 der Verordnung) aufgeführten Gebühren werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab in jederzeit widerruflicher Weise auf das Fünfzigfache erhöht.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1922.

Arbeitsministerium.
Der Ministerialdirektor:
Fuchs.

Fuchs.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg